

RICHTLINIEN
für Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine, Stadtmeisterschaften,
Sportlerehrungen und die Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf
(FÖRDERRICHTLINIEN SPORT UND FREIZEIT)

Der Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung vom 01.10.1999 in der Fassung vom 17.12.1999 in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

- *) in der Fassung der 1. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 09. November 2005
- *) in der Fassung der 2. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 16. November 2006
- *) in der Fassung der 3. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 29. Oktober 2007
- *) in der Fassung der 4. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 16. April 2008
- *) in der Fassung der 5. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 03. Februar 2009
- *) in der Fassung der 6. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 30. Juli 2009
- *) in der Fassung der 7. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 03. Februar 2010
- *) in der Fassung der 8. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 09. Mai 2012
- *) in der Fassung der 9. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 15. Mai 2013
- *) in der Fassung der 10. Änderung gemäß Ausschussbeschluss vom 11. November 2014

Teil A

Zuschüsse an Sport- und Freizeitvereine

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Troisdorf bezuschusst die im Stadtgebiet ansässigen
 - 1.1 anerkannten **Sportvereine**, die dem Stadtsportverband Troisdorf e.V. angeschlossen sind, und
 - 1.2 förderungswürdigen **Freizeitvereine**, die dem Freizeitring Troisdorf e.V. angeschlossen sind,nach diesen Richtlinien im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, so wird die Förderung entsprechend angeglichen.
- (2) Als anerkannt gelten Vereine mit Sportarten, für die auf Landesebene Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes bestehen. Die Vereine müssen Mitglied des Landessportbundes sein.
- (3) Freizeitvereine sind als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anzusehen, wenn sie sich ständig aktiv innerhalb der Stadt betätigen und an örtlichen bzw. überörtlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Überörtliche Verbände werden als Troisdorfer Freizeitvereine angesehen, wenn sich ihre Geschäftsstelle ständig in Troisdorf befindet.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss im Benehmen mit dem Stadtsportverband Troisdorf e.V. bzw. dem Freizeitring Troisdorf e.V..

§ 2 Zuschussarten

- (1) Es werden Zuschüsse wie folgt gewährt:
 - 1.1 Für die Förderung der Arbeit (Jugendarbeit) in den Vereinen (**§ 3**)
 - 1.2 Für den Einsatz von Übungsleitern (**§4**)
 - 1.3 Für die Nutzung des AGGUA (**§ 5**)
 - 1.4 Für Vereinsjubiläen (**§ 6**)
 - 1.5 Für die Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen (**§ 7**)
 - 1.6 Für Investitionen in vereinseigene Sport- oder Freizeitanlagen (**§ 8**)
 - 1.7 Für den Stadtsportverband und den Freizeitring (**§ 9**)
 - 1.8 Heimwartzuschüsse (**§ 10**)
 - 1.9 Für Veranstaltungen mit überregionalem Charakter (**§10a**)

- (2) Andere Zuschüsse werden nur nach besonderer vorheriger Antragstellung und Zustimmung durch den Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss gewährt, sofern hierfür Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 3 Förderung der Arbeit (Jugendarbeit) in den Vereinen

- (1) Die **Sportvereine** erhalten für die Jugendarbeit je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 8,85 €. Der Zuschuss wird nur Vereinen gewährt, die Mitglied des Landessportbundes sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahlen abgeben.
- (2) Die **Freizeitvereine** erhalten jährlich
 - 1.1 einen Sockelbetrag von **200,00 €**

1.2 sowie zusätzlich zur Förderung der Jugendarbeit je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von **8,85 €**, insgesamt aber mindestens **50,00 €**.

- (3) Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 und 2 ist der **01.01.** eines jeden Jahres. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

§ 4

Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitern

Für den Einsatz von Übungsleitern, die im Besitze einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, erhalten **Sportvereine** zusätzlich zur Förderung nach § 3 jährlich **6,65 €** je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5

Zuschüsse für die Nutzung des AGGUA

- (1) Die **wassersporttreibenden Vereine** erhalten je Stunde und Bahn für ihren Trainings- und Übungsbetrieb im AGGUA einen Zuschuss in Höhe von

1.1 8,70 € für das Sportbecken

1.2 13,00 € für das Lehrschwimmbecken

- (2) Die beiden **Schwimmvereine** in Troisdorf erhalten zusätzlich einmal jährlich zur Durchführung je eines Schwimmwettbewerbs einen Zuschuss zu den dann anfallenden Nutzungskosten im AGGUA bis zu einer Höhe von **750,00 €**.

§ 6

Vereinsjubiläen

Die **Sport- und Freizeitvereine** erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse

bei 25-jährigen Vereinsjubiläen	125,00 €
bei 50-jährigen Vereinsjubiläen	250,00 €
bei 75-jährigen Vereinsjubiläen	375,00 €
bei 100-jährigen Vereinsjubiläen	500,00 €

Höhere Jubiläen werden entsprechend bezuschusst.

§ 7

Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen

Die **Sportvereine** erhalten zu den Energie-, Wasser- und Abwasserkosten ihrer vereinseigenen Sportanlagen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten, höchstens jedoch **1.000,00 €**.

§ 8

Zuschüsse für Investitionen in vereinseigene Sport- oder Freizeitanlagen

Für den Neubau, Umbau, die Erneuerung oder Erweiterung vereinseigener Sport- oder Freizeitanlagen werden Zuschüsse bis zur Höhe von **30 %** der angemessenen Gesamtkosten gezahlt.

Für den Bau von vereinseigenen Tennisplätzen wird der mögliche Höchstzuschuss auf **5.000,00 €** je Platz festgeschrieben.

Bei Gesamtkosten bis **500,00 €** werden keine städt. Zuschüsse gewährt.

§ 9

Zuschüsse für den Stadtsportverband und den Freizeitring

- (1) Der **Stadtsportverband** erhält für seine Geschäftskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von **2.500,00 €/Jahr**.
- (2) Der **Freizeitring** erhält für seine Geschäftskosten einen verlorenen Zuschuss in Höhe von **1.500,00 €/Jahr**.

§ 10

Heimwartzuschüsse

Für die Reinigung und Pflege der städt. Sportjugendheime erhalten die betreffenden **Sportvereine** einen Zuschuss in Höhe von **0,50 €/m²** zu reinigender Fläche im Monat. Soweit Vereine städt. Sportjugendheime auf eigene Kosten erweitern, bleiben diese Bauteile bei der Berechnung des Heimwartzuschusses unberücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn hierfür städt. Zuschüsse gezahlt worden sind.

§ 10 a

Veranstaltungen mit überregionalem Charakter

- (1) Sportveranstaltungen, die für die jeweilige Sportart von überregionaler Bedeutung sind und wegen des organisatorischen Aufwandes nicht in regelmäßiger Form von einem Troisdorfer Verein ausgerichtet werden oder werden können, erhalten einen Zuschuss.
- (2) Gefördert werden die Durchführung von:
 - a) Welt- oder Europameisterschaften

- b) Deutsche Meisterschaften
- c) Landesmeisterschaften
- d) Anerkannte Internationale Meisterschaften
- e) Anerkannte Nationale oder Internationale Meisterschaften von Teildisziplinen, Jugend- oder Seniorenmeisterschaften
- f) weitere Veranstaltungen mit einem Teilnehmerfeld, welches sich überwiegend aus Teilnehmern zusammensetzt, die nicht aus Troisdorf stammen

Für Veranstaltungen nach den Punkten c bis f muss die überregionale Bedeutung durch eine schriftliche Stellungnahme eines Landes- oder Bundesverbandes bestätigt werden.

- (3) Gefördert werden bis zu 50%, maximal bis zu 5000,- € der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung. Antrittsgelder und Preisgelder werden nicht gefördert.

§ 11 Antragsverfahren

- (1) Die Zuschüsse nach **§ 3** sind schriftlich beim Sportamt wie folgt zu beantragen:
 - 1.1 Von den Sportvereinen über den Stadtsportverband unter Beifügung einer Kopie des Meldebogens an die Sporthilfe e.V. oder der Meldung an den Fachverband bzw. Landessportbund. In den Anträgen ist zu bestätigen, dass die im Meldebogen enthaltenen Mitgliederzahlen mit den Mitgliederlisten übereinstimmen.
 - 1.2 Von den Freizeitvereinen über den Freizeitring unter Vorlage der Mitgliederlisten.
- (2) Die Zuschüsse nach **§ 4** sind von den Sportvereinen schriftlich beim Sportamt über den Stadtsportverband auf der Basis des in Abs. 1 Ziff. 1.1 genannten Meldebogens zu beantragen. Dabei sind die Mitgliederzahlen nach den Fachabteilungen des Vereins aufzugliedern. Für jede Abteilung ist mindestens eine gültige Übungsleiterlizenz beizufügen.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 müssen jeweils bis zum **31.03.** beim Sportamt vorliegen. Später eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Von den Zuschüssen nach Abs. 1 Ziff. 1.1 und Abs. 2 wird ein Betrag in Höhe von **0,26 €** je Vereinsmitglied einbehalten und als Mitgliedsbeitrag der Sportvereine unmittelbar an den Stadtsportverband ausgezahlt.
- (5) Die Zuschüsse nach **§ 5** werden nach Bestätigung der in Anspruch genommenen Leistungen durch die Vereine vom Sportamt direkt mit der Bäder GmbH abgerechnet.

- (6) Zuschüsse nach **§ 6** sind schriftlich beim Sportamt unter Angabe des Tages der Vereinsgründung und Beifügung eines Programmes der Jubiläumsveranstaltung zu beantragen.
- (7) Zuschüsse nach **§ 7** sind dem Sportamt unter Beifügung entsprechender Kostenaufstellungen mit Rechnungskopien bis spätestens **31.12.** für das vergangene Kalenderjahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
- (8) Zuschüsse nach **§ 8** sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen. Dabei ist durch detaillierten Kostenanschlag nachzuweisen, dass die Gesamtkosten der Maßnahme angemessen sind. Außerdem sind ein Finanzierungsplan und ggf. geeignete Baupläne einzureichen. Die Beantragung und Bewilligung eines Zuschusses ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen.

Bewilligte Zuschüsse werden auf Antrag wie folgt ausgezahlt:

Bei Hochbauten:

- 35% bei Baubeginn
- 35 % bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines
- 30 % bei Vorlage des Schlussabnahmescheines

Bei Tiefbauten:

- 35% bei Baubeginn,
- 35% bei Fertigstellung der Bauarbeiten an den Plätzen,
- 30% bei Fertigstellung der Gesamtanlage, bzw. bei Vorlage des Schlussabnahmescheins.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Sportamt nach Abschluss der Maßnahme – spätestens in dem der Fertigstellung folgenden Jahr - ein spezifizierter Verwendungsnachweis einzureichen.

- (9) Die Zuschüsse nach **§ 9** werden nach Beantragung beim Sportamt jeweils zum **01.04.** eines jeden Jahres an den Stadtsportverband bzw. Freizeitring überwiesen.
- (10) Die Heimwartzuschüsse gemäß **§ 10** werden ohne Antrag zum **01.04.** eines jeden Jahres an die betreffenden Vereine überwiesen.
- (11) Zuschüsse nach **§ 10a** sind beim Sportamt schriftlich zu beantragen. Der beantragende Verein muss im Rahmen eines Finanzierungsplanes die förderfähigen Gesamtkosten nach §10a(3) darlegen. Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Teil B

Stadtmeisterschaften

§ 12

Durchführung von Stadtmeisterschaften

- (1) Zur Förderung des Breitensports werden in der Stadt Troisdorf Stadtmeisterschaften ausgetragen. Die Koordinierung und terminliche Abstimmung dieser Stadtmeisterschaften sowie deren Genehmigung übernimmt der Stadtsportverband. Hiervon unberührt bleibt die Bereitstellung der jeweiligen Sportanlage durch das Sportamt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - 2.1 Mitglieder Troisdorfer Sportvereine, die für den Verein spiel- und startberechtigt sind. Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angehören.
 - 2.2 Alle Troisdorfer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei Mannschaftswettbewerben jedoch nur Mannschaften, die einem sporttreibenden Verein angeschlossen sind. Die Sportvereine müssen dem Stadtsportverband angehören.
 - 2.3 Ausnahmen von 2.1 und 2.2 sind möglich bei offenen Stadtmeisterschaften (siehe hierzu Abs. 4).
- (3) Für die Stadtmeisterschaften sind pro Sportart und Geschlecht maximal fünf Altersklassen zugelassen. Pro Sportart ist nur eine Sportdisziplin je Altersklasse zugelassen.
- (4) Es müssen in jeder ausgeschriebenen Sportdisziplin mindestens
 - 4.1 acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bei Einzelwettbewerben,
 - 4.2 fünf Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

Auf Antrag können die Stadtmeisterschaften als offene Stadtmeisterschaften ausgetragen werden. Mindestens zwei der teilnehmenden Mannschaften, oder fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in Einzeldisziplinen müssen jedoch aus dem Bereich der Stadt Troisdorf kommen.

 - Stadtmeisterin ist die bestplatzierte Troisdorferin.
 - Stadtmeister ist der bestplatzierte Troisdorfer.
 - Die bestplatzierte Mannschaft aus dem Bereich der Stadt Troisdorf ist Stadtmeister.

- (5) Die austragenden Vereine melden die Durchführungstermine bis spätestens drei Monate vor der Veranstaltung an den Stadtsportverband. Diese Meldungen müssen enthalten:
 - 5.1 Sportdisziplin,
 - 5.2 Ort und Zeit der Stadtmeisterschaften,
 - 5.3 eine Bestätigung des Sportamtes oder des Eigentümers, dass die für die Durchführung benötigte Sportanlage zur Verfügung steht,
 - 5.4 die kompletten Ausschreibungsunterlagen.
- (6) Der Stadtsportverband gibt die Termine dem Sportamt bekannt.
- (7) Nachstehende Auflagen müssen erfüllt werden:
 - 7.1 Die Stadtmeisterschaft wird in geeigneter Form bekannt gemacht.
 - 7.2 Der Stadtsportverband erhält die Starterlisten.
 - 7.3 Der Stadtsportverband erhält die Siegerlisten.
 - 7.4 Der Stadtsportverband erhält die Ausschreibungsunterlagen.
- (8) Nicht vereinsgebundene Teilnehmerinnen oder Teilnehmer starten auf eigene Verantwortung.
- (9) Die Sieger der Einzelwettbewerbe erhalten eine Medaille und eine Urkunde von der Stadt Troisdorf, die zweit- und drittplatzierten Teilnehmer eine Urkunde. Die Sieger der Mannschaftswettbewerbe erhalten Medaillen und Urkunden von der Stadt Troisdorf, die zweit- und drittplatzierten Mannschaften Urkunden. Dem austragenden Verein ist es freigestellt, ggfls. zusätzliche Preise auf seine Kosten bereitzustellen.
Handelt es sich um offene Stadtmeisterschaften erhalten die gemäß Nr. 4.2 ermittelten Stadtmeister Urkunden und Medaillen. Platz 1 bis 3, wenn nicht aus Troisdorf, erhalten Urkunden.
- (10) Medaillen und Urkunden werden im Anschluss an die Austragung der Stadtmeisterschaften durch den Bürgermeister überreicht.
- (11) Freizeitvereine können ebenfalls Stadtmeisterschaften durchführen. Einzelheiten regelt der Freizeitring.

Teil C

Sportlerehrungen

§ 13

Grundsätze

- (1) Die Stadt Troisdorf ehrt jährlich die erfolgreichen Sportler (Vereine und Mannschaften) bei einer besonderen Veranstaltung des Stadtsportverbandes.
- (2) Geehrt werden Schüler, Jugendliche, Junioren oder Senioren. Es muss sich um Angehörige anerkannter Troisdorfer Sportvereine handeln.

§ 14

Voraussetzungen

- (1) Die Sportplakette in Gold, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:
 - a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
 - b) für das Aufstellen von Welt-, Europa-, oder Deutschen Rekorden
 - c) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
 - d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (nur 1. Vertretung)
 - e) für den Aufstieg in die Bundesliga oder vergleichbare Ligen
 - f) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden.
- (2) Die Sportplakette in Silber, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:
 - a) für das Aufstellen von Landes- (NRW) oder Westdeutschen Rekorden
 - b) für die Erringung eines 4. bis 10. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
 - c) für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NRW) oder Westdeutschen Meisterschaft, sowie eines 1. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
 - d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (2. Vertretung oder B-Vertretung)
 - e) für den Aufstieg in die Landesliga oder vergleichbare Ligen
 - f) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden.
- (3) Die Sportplakette in Bronze, verbunden mit einer Urkunde, wird für nachstehende Leistungen verliehen:
 - a) für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft
 - b) für die Erringung eines 4. bis 10. Platzes bei einer Landesmeisterschaft (NRW) oder Westdeutschen Meisterschaft

- c) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Bezirksmeisterschaft
- d) für die Erringung einer Kreis- oder sonstigen überregionalen Meisterschaft, die nicht unter Buchstabe b) oder c) fällt
- e) für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorgenannten Qualifikationen vergleichbar sind, durch sie aber nicht erfasst werden

§ 15 Auszeichnungen für Mannschaften

Hat eine Mannschaft in einem Wettbewerb oberhalb der Kreisebene aufwärts eine Meisterschaft errungen oder eine sonstige mit den in §14 vergleichbaren Leistungen vollbracht, so erhalten die Mitglieder der Mannschaft analog die Sportplakette in Bronze, Silber oder Gold, verbunden mit einer Urkunde.

§ 16 Sonstige Regelungen

Ehrungen von Profisportlern und bei schulischen Veranstaltungen errungene Meisterschaften erfolgen nicht nach diesen Richtlinien.

Teil D

Verleihung der Verdienstplakette der Stadt Troisdorf

§ 17 Grundsätze

- (1) Die Stadt Troisdorf stiftet eine Verdienstplakette zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports und der Freizeit.
- (2) Die Plakette wird jährlich an Personen verliehen, die sich an verantwortungsvoller Stelle in Sport- oder Freizeitorganisationen in Troisdorf oder durch besondere Leistungen um Sport oder Freizeit verdient gemacht haben.
- (3) Pro Verein und Jahr wird nur eine Person geehrt; insgesamt können im Bereich Sport höchstens 12 und im Bereich Freizeit höchstens 5 Personen geehrt werden.
- (4) Sofern zu ehrende Personen nicht in Troisdorf wohnhaft sind, müssen sie die anzuerkennenden Verdienste als Mitglied eines in der Stadt Troisdorf ansässigen Vereins erbracht haben.
- (5) Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtsportverband Troisdorf weitere Personen, Gruppen, Firmen, Behörden

und sonstige Einrichtungen geehrt werden, die sich in besonderer Weise um den Sport in Troisdorf verdient gemacht haben.

§ 18 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Plakette sind der Bürgermeister, der Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss, der Stadtsportverband Troisdorf e.V. sowie die Sportvereine über den Stadtsportverband Troisdorf e.V. für den Bereich Sport, der Freizeitring Troisdorf e.V. sowie die Freizeitvereine über den Freizeitring Troisdorf e.V. für den Freizeitbereich.
- (2) Über die Verleihung beschließt der Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss nach Anhörung und auf Vorschlag des Stadtsportverbandes bzw. des Freizeitringes.
- (3) Die Plakette wird als Silberplakette mit einer vom Bürgermeister unterschriebenen Verleihungsurkunde bei einer Veranstaltung des Stadtsportverbandes bzw. des Freizeitringes überreicht. Bei wiederholter Verleihung wird die Verdienstplakette in Gold mit Verleihungsurkunde überreicht, jedoch frühestens 5 Jahre nach Verleihung der Silberplakette.

Teil E

Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmeregelungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss.

§ 20 Ausschluss von Rechtsansprüchen

Auf Leistungen oder Ehrungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 21
Experimentierklausel

Zur Entwicklung neuer Strukturen bei Planung, Organisation und Förderung des Sports und der Freizeit kann der Bürgermeister mit vorheriger Zustimmung des Sport-, Freizeit- und Partnerschaftsausschusses für eine begrenzte Zeit Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Richtlinien zulassen.

§ 22
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen getrennten Richtlinien Sport und Richtlinien zur Förderung der Troisdorfer Freizeitvereine in der letztgültigen Fassung aufgehoben.

Troisdorf, den 28.12.2001

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung

Heinz Eschbach
Beigeordneter